

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fassung Mai 2026

## EINKAUFBSBEDINGUNGEN – BESTELLUNGEN – VORBEHALTE

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen. Eine Bestellung im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst alle Dienstleistungen, Lieferungen, Produkte, Waren, Leistungen und Arbeiten, die ein Lieferant für Holcim (Belgium) SA und die hundertprozentigen Tochtergesellschaften von Holcim (Belgium) SA erbringt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Holcim Go4Zero SA, Geocycle SA, Compaktuna SRL, Cantillana SA, Cantillana SRL, Cantillana GMBH, Jacobs NV (mit Ausnahme von Mark Desmedt SRL). Die Einkaufsbedingungen gelten unter Ausschluss aller anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf Titeln, Rechnungen oder sonstigen vom Lieferanten ausgestellten Dokumenten aufgeführt sind und die in keinem Fall gegenüber Holcim (Belgium) SA durchsetzbar sind. Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten gilt als bedingungslose Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Einkaufsbedingungen kann nur durch eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung in einem Vertrag und/oder Bestellformular abgewichen werden.
2. Jeder mündliche Auftrag von Holcim (Belgium) SA muss durch eine schriftliche Bestellung bestätigt werden, die dem Lieferanten auf beliebigem Wege übermittelt wird. Der Auftrag gilt als vom Lieferanten angenommen, sofern nicht innerhalb von 3 (drei) Kalendertagen ein schriftlicher Widerspruch eingeht.

## ZUSÄTZLICHE ARBEITEN – ÄNDERUNGEN DER BESTELLUNG

3. Änderungen der Bestellung, Änderungen der vereinbarten Arbeiten oder zusätzliche Arbeiten dürfen ohne die vorherige schriftliche und ausdrückliche Zustimmung von Holcim (Belgium) SA nicht durchgeführt werden.

## PREIS

4. Die Preise sind fest und nicht nachträglicher Anpassung unterworfen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Preise umfassen alle Dienstleistungen, Produkte, Lieferungen, Waren, Leistungen und Arbeiten, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich sind.

## RECHNUNGEN – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5. Zahlungen durch Holcim (Belgium) SA erfolgen gemäß den Bestimmungen des Vertrags oder des Bestellformulars. Sofern keine Zahlungsfrist angegeben wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 60 Kalendertagen ab Rechnungsdatum. Jede Bestellung, die von einem Lieferanten ausdrücklich oder stillschweigend als angenommen gilt, wird gemäß den Bestimmungen des Bestellformulars oder des Vertrags unter Ausschluss aller anderen Bedingungen bezahlt. Holcim (Belgium) SA behält sich das Recht vor, die Zahlung einer Bestellung an den Lieferanten, wenn sie dies für notwendig erachtet, stets vom vorherigen Erhalt einer Bankgarantie des Lieferanten abhängig zu machen, die von einem als solvent bekannten Bank- oder Finanzinstitut ausgestellt wurde und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten sicherstellt.
6. Der Lieferant stellt Rechnungen frühestens drei (3) Werktagen nach dem Datum der Lieferung der Produkte oder der Erbringung der Dienstleistungen aus.
7. Sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten für jede Bestellung die Preise des Lieferanten, die zum Zeitpunkt der von Holcim (Belgium) SA ausgestellten und dem Lieferanten mitgeteilten Bestellung (PO) gültig sind. Preisänderungen, die nach dem Datum der Bestellung vorgenommen werden, gelten nicht rückwirkend für Bestellungen, die vor diesem Datum aufgegeben wurden. Im Falle einer Preisänderung stellt Holcim (Belgium) SA eine neue Bestellung aus, die die aktualisierten Preise widerspiegelt, und teilt diese dem Lieferanten mit.
8. Rechnungen müssen stets die Bestellangaben (Bestellnummer, Lieferdatum, Beschreibung und Menge der gelieferten Waren) enthalten. Sie sind zusammen mit allen Belegen an Holcim (Belgium) SA zu senden. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich und im Voraus zwischen den Parteien anders vereinbart, sind die Rechnungen des Lieferanten an den Sitz von Holcim (Belgium) SA oder an die am Ende des Bestellformulars angegebene Rechnungsadresse zu richten, wie auf dem Bestellformular vermerkt. Fehlt eine dieser Angaben oder ist sie unrichtig oder unvollständig, wird die Rechnung an den Lieferanten zurückgesandt.

## QUALITÄT DER LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN

9. Der Lieferant hat die vollständige Übereinstimmung seiner Lieferungen, Produkte, Waren, Arbeiten und/oder Dienstleistungen mit dem Auftragsgegenstand zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat er insbesondere alle von Holcim (Belgium) SA bereitgestellten Informationen, Spezifikationen, Pläne und Lastenhefte zu überprüfen und Holcim (Belgium) SA unverzüglich über etwaige Schwierigkeiten, Änderungen, Fehler oder Auslassungen zu informieren. Der Lieferant hat Holcim (Belgium) SA die Ergebnisse der von ihm durchgeführten Prüfungen, Tests, Inspektionen und Messungen zur Überprüfung der Richtigkeit der Informationen und Unterlagen zu Informationszwecken zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant übernimmt die volle Verantwortung für die Qualität und diese Prüfungen und stellt Holcim (Belgium) SA von allen möglichen Schäden und/oder Haftungsansprüchen frei, die sich direkt oder indirekt daraus ergeben könnten. Die Genehmigung der vom Lieferanten eingereichten Unterlagen durch Holcim (Belgium) SA entbindet den Lieferanten nicht von jeglicher Haftung gegenüber Holcim (Belgium) SA. Die indirekte Haftung umfasst unter anderem entgangenen Gewinn, die Kosten für neu zu beschaffende Rohstoffe, zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit Reparaturen oder Korrekturmaßnahmen (einschließlich Arbeitskosten und Kosten aufgrund von Maschinenstillstand), sonstige Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Reklamation stehen, sowie Verwaltungskosten in Höhe von 125 € (ohne MwSt.).
10. Der Lieferant verpflichtet sich, die für Bestellungen geltenden gesetzlichen, behördlichen, nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften jederzeit einzuhalten; andernfalls wird die Bestellung automatisch und unverzüglich zu seinen Lasten storniert. Der Lieferant stellt Holcim (Belgium) SA von allen Kosten, Schäden und Ansprüchen frei, die sich daraus ergeben können.
11. Holcim (Belgium) SA kann jederzeit beschließen, die Lieferung einer Bestellung, die sie als nicht konform erachtet, zu überprüfen, überprüfen zu lassen und zu stoppen sowie die Lieferung einer Bestellung, die nicht der vorgeschriebenen Qualität entspricht, abzulehnen, ohne dass diese Entscheidung in irgendeiner Weise eine Verzögerung seitens des Lieferanten rechtfertigen oder zur Zahlung von Schadensersatz im weitesten Sinne an den Lieferanten führen kann.
12. Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Holcim (Belgium) SA keine Änderungen an der Zusammensetzung, dem Design, dem Herstellungsprozess, den Spezifikationen oder der Herkunft (der in den Produkten verwendeten Primärrohstoffe) vornehmen. Der Lieferant hat Holcim (Belgium) SA jede geplante Änderung mindestens sechs (6) Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen und dabei vollständige technische Details, Testergebnisse sowie alle sonstigen Informationen vorzulegen, die Holcim (Belgium) SA zur Beurteilung der potenziellen Auswirkungen einer solchen Änderung vernünftigerweise benötigt. Änderungen dürfen erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Holcim (Belgium) SA umgesetzt werden. Jede ohne diese vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommene Änderung gilt als wesentliche Vertragsverletzung, die Holcim (Belgium) SA berechtigt, den Vertrag auszusetzen oder zu kündigen und alle daraus resultierenden (direkten und indirekten) Verluste oder Schäden geltend zu machen.

## SICHERHEIT – GESUNDHEITSSCHUTZ – UMWELTSCHUTZ

13. Bei Bestellungen, die an Standorten von Holcim (Belgium) SA geliefert und/oder dort erbracht werden, sind die allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen Gegenstand eines separaten Dokuments, das integraler Bestandteil der allgemeinen Einkaufsbedingungen von Holcim (Belgium) SA ist. Alle diese Bedingungen (einschließlich der allgemeinen Einkaufsbedingungen) werden dem Lieferanten von Holcim (Belgium) SA rechtzeitig und vor Ausführung des Auftrags zur Verfügung gestellt. Hat der Lieferant Holcim (Belgium) SA nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach Erteilung des Auftrags durch Holcim (Belgium) SA schriftlich mitgeteilt, dass er diese Bedingungen nicht einsehen konnte, wird davon ausgegangen, dass der Lieferant diese Bedingungen rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Form erhalten und einsehen konnte. Folglich haftet der Lieferant im Falle einer vollständigen oder teilweisen Nichteinhaltung dieser Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen während der Ausführung der Aufträge gegenüber Holcim (Belgium) SA ausschließlich und in vollem Umfang für alle Bußgelder, Entschädigungen und/oder Schadensersatzansprüche (Schadensersatz), die sich daraus ergeben können.
14. Der Lieferant ist verpflichtet, stets die geltenden und anwendbaren Sozial-, Steuer- und Umweltvorschriften einzuhalten. Holcim (Belgium) SA kann jederzeit einen Nachweis über die Einhaltung dieser Vorschriften verlangen. Ebenso hat der Lieferant stets alle am Ort der Auftragsausführung geltenden Vorschriften und Vereinbarungen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die Sicherheit und Umweltschutz betreffen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen kann nach Ermessen von Holcim (Belgium) SA zur Stilllegung oder Aussetzung der Baustelle und zum vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss des Lieferanten sowie zur sofortigen Kündigung aller noch offenen Aufträge auf Kosten des Lieferanten führen. Alle derartigen Sanktionen gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten, und dieser hat Holcim (Belgium) SA von allen Kosten, Schäden und Ansprüchen freizustellen, die sich daraus ergeben können.

## VERSAND – TRANSPORT – VERPACKUNG – ABFALL

15. Der Lieferant verpflichtet sich, die für seine Tätigkeit geltenden Vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die für den Transport geltenden Vorschriften, jederzeit einzuhalten. Insbesondere hat der Lieferant sicherzustellen, dass die von ihm beschäftigten Personen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bezüglich der Beladung und Überladung von Lastkraftwagen jederzeit strikt einhalten. Er trägt die alleinige Verantwortung für etwaige Verstöße in dieser Hinsicht.
16. Sofern in der Bestellung keine besonderen Bestimmungen zu den Transportbedingungen enthalten sind, hat der Lieferant den Transport der Bestellungen auf eigene Gefahr und Kosten bis zu dem in Artikel 17 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Lieferort zu veranlassen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt der Lieferant die Verpackungskosten. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Menge an nicht wiederverwertbaren Verpackungen auf ein Minimum beschränkt wird.
17. Sofern nichts anderes vereinbart ist, nimmt der Lieferant die Verpackungen und die Baustellenabfälle aus den von ihm gelieferten Bestellungen zurück und sorgt unverzüglich für deren

*Dieses Dokument ist eine maschinelle Übersetzung der englischen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bei eventuellen Widersprüchen oder Auslegungsunterschieden ist die englische Originalfassung maßgebend. This document is a machine translation of the English-language General Terms and Conditions of Purchase. In the event of any inconsistencies or differences in interpretation, the original English-language version shall prevail.*

# **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

Fassung Mai 2026

Beseitigung und Verwertung auf eigene Kosten.

## **LIEFERUNG – GEWICHT – ANNAHME**

18. Eine Lieferung vor dem in der Bestellung von Holcim (Belgium) SA festgelegten Termin ist ohne die vorherige, ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Holcim (Belgium) SA nicht zulässig. Sofern in der Bestellung von Holcim (Belgium) SA nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden alle Bestellungen ausschließlich an die von Holcim (Belgium) SA in der Bestellung ausdrücklich angegebene Adresse geliefert. Hat Holcim (Belgium) SA die Lieferadresse in der Bestellung nicht angegeben, hat der Lieferant die Bestellung an die in der Bestellung angegebene Adresse der Niederlassung von Holcim (Belgium) SA zu liefern.
19. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unverzüglich dem Mitarbeiter von Holcim (Belgium) SA zu übergeben ist und die genauen Angaben zur Bestellung (Bestellnummer), das Lieferdatum sowie die Beschreibung und die Menge der gelieferten Waren enthalten muss.
20. Lieferungen gelten unter keinen Umständen als stillschweigend angenommen. Folglich können weder die Annahme und/oder die teilweise oder vollständige Bezahlung von Bestellungen noch das Ausbleiben von Reklamationen innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Erhalt einer Lieferung als Annahme einer Bestellung gewertet werden. Eine offensichtliche Vertragswidrigkeit kann auch nach Lieferung der Waren oder nach Erbringung der Dienstleistungen innerhalb von maximal 30 (dreißig) Kalendertagen nach Erhalt der Lieferung festgestellt werden, selbst wenn die entsprechenden Rechnungen bereits beglichen wurden (siehe Artikel 22 dieser Einkaufsbedingungen). Die gesetzliche Gewährleistung für versteckte Mängel findet ebenfalls Anwendung.
21. Holcim (Belgium) SA behält sich das Recht vor, jede Bestellung endgültig abzulehnen, die nicht vollständig ihren Einkaufsbedingungen entspricht und/oder nicht in angemessener Weise der Qualität entspricht, die Holcim (Belgium) SA von einer solchen Bestellung erwarten kann. Darüber hinaus ist Holcim (Belgium) SA berechtigt, die Bestellung an die Adresse zurückzusenden, die der Lieferant bei Abschluss der Bestellung schriftlich angegeben hat. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für alle daraus entstehenden angemessenen Kosten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Zölle und Steuern, und hat zu keinem Zeitpunkt Anspruch auf eine Entschädigung durch Holcim (Belgium) SA.
22. Es sind ausschließlich Gewichtsangaben gültig, die mit von Holcim (Belgium) SA zugelassenen Messgeräten ermittelt wurden. Lieferanten von Holcim (Belgium) SA können bei der Verwiegung in den Räumlichkeiten von Holcim (Belgium) SA anwesend sein. Zahlungen seitens Holcim (Belgium) SA stellen in keiner Weise eine Voraburteilung der Qualität und/oder Konformität einer Lieferung oder der Qualität und/oder ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrags dar. Jede Zahlung gilt als Anzahlung, die auf die Zahlung des Gesamtpreises angerechnet wird. Diese Zahlung mindert in keiner Weise die Verantwortung des Lieferanten. Darüber hinaus entbindet sie den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, Aufträge, bei denen ein Mangel festgestellt wurde, zu vervollständigen, zu reparieren, zu ändern oder zu ersetzen, um die Lieferung vollständig mit dem Auftrag in Einklang zu bringen.

## **EIGENTUM – RISIKEN**

23. Der Eigentumsübergang erfolgt nach den allgemeinen Rechtsvorschriften, ungeachtet etwaiger Eigentumsvorbehaltsklauseln, die gegenüber Holcim (Belgium) SA nicht durchsetzbar sind, es sei denn, sie wurden vor der Bestellung ausdrücklich schriftlich von einer von Holcim (Belgium) SA hierzu bevollmächtigten Person akzeptiert.
24. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt der Gefahrenübergang am Lieferort gemäß Artikel 17 dieser Einkaufsbedingungen und nachdem der Empfang und/oder die Lieferung von einer von Holcim (Belgium) SA hierzu bevollmächtigten Person ausdrücklich schriftlich festgehalten wurde.
25. Im Falle einer Kündigung des Auftrags aus welchem Grund auch immer ist Holcim (Belgium) SA berechtigt, die Lieferung der bestellten Artikel zu verlangen, die sich noch in der Herstellung befinden, und ist lediglich verpflichtet, den Wert dieser Artikel zum Zeitpunkt der Kündigung des Auftrags zu bezahlen, sofern die Lieferung in angemessener Weise der Qualität entspricht, die Holcim (Belgium) SA bei einem solchen Auftrag erwarten kann.

## **FRISTEN – VERZUGSSTRAFE**

26. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und bilden einen wesentlichen Bestandteil des Auftrags. Die Annahme des Auftrags bedeutet, dass sich der Lieferant formell verpflichtet, diesen einzuhalten, andernfalls droht eine Vertragsstrafe wegen Verzugs.
27. Im Falle einer Verzögerung bei der Lieferung der Bestellung und nach vorheriger Inverzugsetzung durch den bloßen Ablauf der Frist kann der Lieferant gegenüber Holcim (Belgium) SA zu einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 2,5 % des Auftragswerts pro Woche der Verzögerung verpflichtet sein, wobei die Obergrenze bei 12 % des Auftragswerts liegt. Holcim (Belgium) SA behält sich das Recht vor, vollständigen Ersatz für alle erlittenen Schäden zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Zahlungen, die sie aufgrund des Verzugs des Lieferanten geleistet hat und leisten muss, und/oder Holcim (Belgium) SA ist berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
28. Im Falle einer verspäteten Lieferung und nach Ablauf von 15 (fünfzehn) Kalendertagen ab dem Tag, an dem Holcim (Belgium) SA dem Lieferanten eine Inverzugsetzung zugestellt hat, ist Holcim (Belgium) SA berechtigt, den Auftrag des Lieferanten durch einen Dritten oder selbst ausführen zu lassen, und zwar vollständig auf Kosten, zu Lasten und auf Risiko des in Verzug befindlichen Lieferanten.

## **UNTERVERGABE**

29. Der Lieferant darf nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von Holcim (Belgium) SA und unter dessen voller Verantwortung Unteraufträge vergeben. Wenn der Lieferant zur Erbringung von Leistungen und/oder zur Lieferung von Waren und Dienstleistungen an Holcim (Belgium) SA einen Unterauftragnehmer einsetzt, bleibt der Lieferant gegenüber Holcim (Belgium) SA jederzeit in vollem Umfang für seinen Unterauftragnehmer haftbar.

## **GARANTIE – HAFTUNG**

30. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Bestellungen frei von Mängeln sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mängel in Bezug auf Konstruktion, Material, Herstellung, Montage, Betrieb und Gebrauchssicherheit, und zwar unter den Einsatzbedingungen, von denen der Lieferant angibt, dass er mit ihnen vertraut ist. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich im Voraus etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Dauer der Gewährleistung mindestens vierundzwanzig Monate ab Abnahme der Lieferung durch Holcim (Belgium) SA.
31. Wird ein Mangel festgestellt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mangelhaften Lieferungen so schnell wie möglich und ausschließlich auf eigene Kosten zu ersetzen oder zu reparieren, um sie mit den Auftragsbedingungen in Einklang zu bringen und/oder der Qualität anzupassen, die Holcim (Belgium) SA von solchen Lieferungen erwarten kann. Falls der Lieferant dies nicht rechtzeitig tut und nach Ablauf von 15 (fünfzehn) Kalendertagen ab dem Tag, an dem Holcim (Belgium) SA dem Lieferanten eine Inverzugsetzung gesendet hat, ist Holcim (Belgium) SA berechtigt, den Auftrag des Lieferanten durch einen Dritten oder durch Holcim (Belgium) SA vollständig auf Kosten und Gefahr des säumigen Lieferanten ausführen zu lassen. Dies gilt unbeschadet der sonstigen Rechte von Holcim (Belgium) SA, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht von Holcim (Belgium) SA, vollständigen Ersatz für alle Schäden jeglicher Art zu verlangen, die Holcim (Belgium) SA im Zusammenhang mit (der Ausführung) des Auftrags entstanden sind.
32. Die Konformität, Qualität und der Zustand der Bestellungen können rechtswirksam durch einen Gerichtsvollzieher oder einen gerichtlichen Sachverständigen festgestellt werden, der auf einseitigen Antrag von Holcim (Belgium) SA bestellt werden kann. Holcim (Belgium) SA hat den Lieferanten mindestens 5 (fünf) Werktagen vor einer solchen Feststellung per Einschreiben zu benachrichtigen. Ergeht seitens des Lieferanten keine schriftliche Antwort innerhalb der gesetzten Frist, gelten diese Feststellungen als unbestritten.
33. Der Lieferant stellt Holcim (Belgium) SA ausdrücklich frei und hält Holcim (Belgium) SA stets schadlos gegenüber allen möglichen Verstößen, Beschwerden und Ansprüchen von Inhabern geistiger Eigentumsrechte, die direkt oder indirekt mit den angebotenen oder gelieferten Bestellungen zusammenhängen.

## **VERSICHERUNG**

34. Der Lieferant hat alle für seine Tätigkeit erforderlichen Versicherungen abgeschlossen, sowohl für sein Personal als auch für seine Ausrüstung. Insbesondere ist er ausreichend gegen zivilrechtliche Haftung (Betriebshaftpflicht), Produkthaftung und Haftung für alle Arten von Umweltrisiken versichert.
35. Der Lieferant hat auf erstes Anfordern von Holcim (Belgium) SA und unter Berücksichtigung der mit der Ausführung des Auftrags an den Standorten von Holcim (Belgium) SA verbundenen Risiken eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er für die Dauer des Vertragsverhältnisses in ausreichendem Umfang gegen Haftpflicht, Produkthaftung und Betriebshaftpflicht versichert ist, und zwar für eine in den besonderen Auftragsbedingungen festgelegte Mindestdeckungssumme.

## **HÖHERE GEWALT**

36. Die Parteien haften nicht für die Nichteinhaltung der Auftragsbedingungen, wenn diese auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der davon betroffenen Partei liegt, das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war und dessen Auswirkungen unvorhersehbar sind. Ein Fall höherer Gewalt bewirkt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen ganz oder teilweise vorübergehend oder dauerhaft unmöglich wird. Höhere Gewalt umfasst keine Ereignisse, die die Erfüllung der Verpflichtungen lediglich erschweren oder verteuern würden.
37. Insbesondere stellen Streiks, Aussperrungen oder sonstige soziale, finanzielle, technische oder industrielle Hindernisse, Störungen und/oder Mängel an Hardware und/oder Software oder, soweit sie sich auf Bestellungen beziehen, jegliche Beeinträchtigungen, die den Parteien, ihren Lieferanten und ihren Subunternehmern schaden, keine höhere Gewalt dar.

*Dieses Dokument ist eine maschinelle Übersetzung der englischen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bei eventuellen Widersprüchen oder Auslegungsunterschieden ist die englische Originalfassung maßgebend. This document is a machine translation of the English-language General Terms and Conditions of Purchase. In the event of any inconsistencies or differences in interpretation, the original English-language version shall prevail.*

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fassung Mai 2026

38. Die von höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei innerhalb von 3 (drei) Kalendertagen zu benachrichtigen, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen. In diesem Fall ist der Fall höherer Gewalt detailliert zu beschreiben, und der anderen Partei sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihr ermöglichen, die genauen Auswirkungen auf die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen (rechtzeitig und präzise) abzuschätzen. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die andere Partei innerhalb derselben oben genannten Frist schriftlich über den Zeitpunkt informieren, ab dem die höhere Gewalt nicht mehr besteht.
39. Die Nichteinhaltung der in Artikel 39 dieser Bedingungen festgelegten Bestimmungen führt dazu, dass die betreffende Partei ihr Recht auf Berufung auf höhere Gewalt verliert. Die Verpflichtungen der Partei, die sich wirksam auf höhere Gewalt beruft, ruhen so lange, wie ihre Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich gemacht wird. Dennoch hat dieselbe Partei, soweit möglich, die Situation mit der gebotenen Sorgfalt zu beheben.
40. Das Eintreten eines Falles höherer Gewalt entbindet die Partei, die sich darauf beruft, jedoch nicht von der Haftung für Verschulden oder Fahrlässigkeit oder für das Versäumnis, die Situation zu beheben, die Ursache auf angemessene und geeignete Weise zu beseitigen oder zu mildern, sowie für die daraus entstehenden Schäden
41. Höhere Gewalt begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Holcim (Belgium) SA ist nur zur Bezahlung von Bestellungen verpflichtet, die der Lieferant vor Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt geliefert hat und die den Bestellungen von Holcim (Belgium) SA vollständig entsprechen sowie die Qualität erfüllen, die bei diesen Bestellungen erwartet werden kann. Etwaige Vorauszahlungen, die Holcim (Belgium) SA vor der Lieferung an den Lieferanten geleistet hat, sind im Falle höherer Gewalt vom Lieferanten unverzüglich und in voller Höhe an Holcim (Belgium) SA zurückzuzahlen.

## FOLGEN DER NICHTERFÜLLUNG VON VERPFLICHTUNGEN

42. Holcim (Belgium) SA behält sich das Recht vor, den Auftrag ganz oder teilweise schriftlich innerhalb von 15 (fünfzehn) Kalendertagen nach einer (innerhalb dieser Frist) nicht befolgten Inverzugsetzung zu kündigen, unbeschadet ihres Rechts, Schadenersatz zu verlangen und/oder gegebenenfalls vollständigen Ersatz zu fordern.
43. Der Auftrag kann von Holcim (Belgium) SA ohne vorherige Inverzugsetzung und unbeschadet des Rechts von Holcim (Belgium) SA auf vollständigen Schadenersatz gekündigt werden, wenn (i) der Lieferant zahlungsunfähig ist, (ii) einen Insolvenzantrag stellt und/oder sich für insolvent erklärt, (iii) für insolvent erklärt wird, (iv) freiwillig oder gerichtlich liquidiert wird, einen Zahlungsaufschub beantragt hat oder nicht in der Lage ist, den Auftrag auszuführen, oder wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt, der die Ausführung des Auftrags um mehr als sechs Wochen verzögert.

## VERTRAGLICHE AUFRECHNUNG

44. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten und Forderungen aus dem Auftrag miteinander verbunden sind und sich automatisch, ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Anordnung, insbesondere im Falle der Insolvenz einer der Parteien, aufrechnen, unabhängig vom Ursprung dieser Verbindlichkeiten oder Forderungen sowie unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit, ihrem Zweck oder der Währung, auf die sie lauten. Unter dem Eintritt einer Insolvenzsituation ist die Anmeldung der Insolvenz, der Konkurs, der Vergleich mit den Gläubigern, die kollektive Schuldenregelung oder jedes andere kollektive in- oder ausländische gerichtliche, behördliche oder freiwillige Verfahren zu verstehen, einschließlich der Verwertung von Vermögenswerten und der Verteilung des Verwertungserlöses unter den Gläubigern.
45. Die Beträge, Vertragsstrafen und Entschädigungen, zu deren Zahlung die säumige Partei gemäß diesen Einkaufsbedingungen verpflichtet ist, werden von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung unverzüglich mit allen Beträgen verrechnet, die die geschädigte Partei der säumigen Partei im Rahmen dieses Auftrags und/oder eines anderen Auftrags schuldet. Gegebenenfalls werden der geschädigten Partei bereits geleistete Anzahlungen, Beträge oder Vorschüsse anteilig zurückerstattet.

## DATENSCHUTZ

46. Alle Informationen, Daten, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und alle personenbezogenen Daten, die sich auf die Haltung, das Verhalten, die Position, die Strategie oder die wettbewerbsbezogene, wirtschaftliche, finanzielle, industrielle, rechtliche, strategische oder geschäftliche Vision von Holcim (Belgium) SA beziehen und von dieser dem Lieferanten – unabhängig von der Art und Weise oder dem Medium – zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrags zwischen Holcim (Belgium) SA und dem Lieferanten vertraulich und bleiben es auch. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, diese Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Holcim (Belgium) SA ganz oder teilweise, direkt oder indirekt, in irgendeiner Weise an Dritte weiterzugeben. Verstößt der Lieferant gegen diese Bestimmung, behält sich Holcim (Belgium) SA ausdrücklich das Recht vor, vom betreffenden Lieferanten Schadenersatz im weitesten Sinne zu verlangen.

## REACH-VERORDNUNG

47. Der Lieferant versichert für alle Bestellungen, dass er alle gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die Formalitäten für die Vorregistrierung und/oder Registrierung chemischer Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006, die am <sup>1. Juni</sup> 2007 (REACH-Verordnung) in Kraft getreten ist und durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 ergänzt wurde, sowie alle seitdem erfolgten Änderungen und Aktualisierungen dieser Verordnung, im Hinblick auf das Inverbringen und die Verwendung der genannten Produkte durch Holcim (Belgium) SA. Für jedes gelieferte Produkt oder jede gelieferte Probe verpflichtet sich der Lieferant, Holcim (Belgium) SA das vollständige Sicherheitsdatenblatt gemäß den Bestimmungen der REACH-Verordnung zur Verfügung zu stellen.  
Der Lieferant garantiert, dass die Holcim (Belgium) SA zur Verfügung gestellten Informationen stets korrekt und vollständig sind. Falls erforderlich, hat er Holcim (Belgium) SA für alle (direkten oder indirekten) Schäden zu entschädigen, die durch die Übermittlung unrichtiger oder unvollständiger Informationen entstehen. Der Lieferant haftet gegenüber Holcim (Belgium) SA für alle Folgen, Schäden und Ansprüche, die Holcim (Belgium) SA infolge der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung entstehen. Darüber hinaus behält sich Holcim (Belgium) SA das Recht vor, die mit dem Lieferanten geschlossenen Verträge im Falle der Nichteinhaltung der REACH-Verordnung durch den Lieferanten zu kündigen, ohne dass Holcim (Belgium) SA dem Lieferanten aufgrund dieser Kündigung zu einer Entschädigung verpflichtet ist.

## SOZIALE VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMENS

48. Arbeitsbedingungen:  
Unbeschadet der formellen Gewährleistungen, Zusicherungen und Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen dieser Vereinbarung sichert der Lieferant zu und gewährleistet, dass er jederzeit den SA8000-Standard für soziale Unternehmensverantwortung sowie alle seitdem erfolgten Änderungen und Aktualisierungen dieser Regelung einhält, nämlich  
1. Keine Kinderarbeit, 2. Keine Zwangsarbeit, 3. Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen, 5. Keine ungerechtfertigte Diskriminierung, 6. Keine körperlichen Züchtigungen, psychische oder physische Nötigung oder verbale Beschimpfungen, 7. Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeiten und 8. Gewährleistung einer fairen Vergütung für seine Mitarbeiter. (Dieser Standard ist abrufbar unter: <http://www.sa-intl.org>).  
Im Falle der Nichteinhaltung des oben genannten Standards behält sich Holcim (Belgium) SA das Recht vor, den Auftrag zu stornieren, ohne dem Lieferanten Kosten, Entschädigungen und/oder Schadenersatz zu schulden.

## PERSONENBEZOGENE DATEN

49. Belgien: Gemäß dem Gesetz vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind alle vom Lieferanten angeforderten Daten für die Bearbeitung der Akte erforderlich und ausschließlich für Aufträge innerhalb der Holcim-Gruppe bestimmt (Holcim (Belgium) SA ist Mitglied). Der Lieferant hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch hinsichtlich dieser personenbezogenen Daten gemäß unserer Datenschutzerklärung, die unter <https://www.holcim.be/fr/declaration-de-protection-des-donnees> verfügbar ist.
50. Niederlande: Gemäß dem Gesetz vom 16. Mai 2018 zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), im Folgenden kurz als Datenschutz-Grundverordnung-Gesetz bezeichnet, sind alle vom Lieferanten angeforderten Daten für die Bearbeitung der Akte erforderlich und ausschließlich für Aufträge innerhalb der Holcim-Gruppe bestimmt. Der Lieferant hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch hinsichtlich dieser personenbezogenen Daten.
51. Falls ein Auftrag die Verarbeitung personenbezogener Daten einer natürlichen Person beinhaltet, erfolgt diese Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) im Allgemeinen sowie den geltenden Vorschriften folgen. Holcim (Belgium) SA wird ihren Verpflichtungen nachkommen und gegebenenfalls einen (gemeinsamen) Vertrag mit dem Lieferanten über diese Datenverarbeitung abschließen.

## ANWENDBARES RECHT – RICHTIGSSTAND

*Dieses Dokument ist eine maschinelle Übersetzung der englischen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Bei eventuellen Widersprüchen oder Auslegungsunterschieden ist die englische Originalfassung maßgebend. This document is a machine translation of the English-language General Terms and Conditions of Purchase. In the event of any inconsistencies or differences in interpretation, the original English-language version shall prevail.*

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Fassung Mai 2026

52. Dieser Auftrag unterliegt belgischem Recht. Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Ausführung des Auftrags werden, sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, endgültig von den zuständigen Gerichten des Gerichtsbezirks Wallonisch-Brabant entschieden, die ausschließlich zuständig sind.

## Ethikkodex für Lieferanten

53. Holcim (Belgium) SA erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die im Ethikkodex für Lieferanten („Kodex“) dargelegten Grundsätze und Werte einhalten, der auf der Website von Holcim verfügbar ist. Der Geschäftspartner verpflichtet sich im eigenen Namen sowie im Namen seiner Mitarbeiter, Vertriebspartner und Subunternehmer, die Grundsätze und Werte des Kodex einzuhalten. Holcim (Belgium) SA behält sich das Recht vor, Verträge oder Aufträge mit Geschäftspartnern zu kündigen, die: in erheblicher Weise gegen den Kodex verstoßen; oder sich weigern, einen angemessenen Verbesserungsplan zur Behebung von Verstößen umzusetzen. Holcim (Belgium) SA kann von ihrem Kündigungsrecht durch schriftliche Mitteilung Gebrauch machen, in der der Verstoß konkret benannt wird und dem Geschäftspartner eine angemessene Frist zur Behebung des Verstoßes eingeräumt wird, es sei denn, der Verstoß ist nicht behebbar oder stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Kodex dar.

## SANKTIONEN

54. Handelskontrollgesetze bezeichnet alle anwendbaren US-amerikanischen oder nicht-US-amerikanischen Exportkontroll- oder Sanktionsgesetze oder -vorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen der EU, des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, Kanadas, Australiens und der USA, wie beispielsweise die U.S. Export Administration Regulations (EAR), die International Traffic in Arms Regulations (ITAR) sowie Gesetze, Vorschriften und Durchführungsverordnungen, die vom Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-Finanzministeriums verwaltet werden.

Der Lieferant versichert und verpflichtet sich, dass weder er selbst, noch seine Direktoren, Führungskräfte, Eigentümer, Investoren mit einem Anteil von 5 Prozent oder mehr, Mitarbeiter, noch irgendwelche Beauftragten, Subunternehmer oder Vertreter, keine seiner verbundenen Unternehmen, keine natürliche oder juristische Person (im Folgenden als „Person“ bezeichnet), die direkt oder indirekt für oder im Namen des Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag handelt, noch irgendeine andere Person mit einem direkten oder indirekten Interesse an oder einer Beteiligung an oder einer direkten oder indirekten Kontrolle über im Namen des Lieferanten handelt, sei es als Auftraggeber, Beauftragter, Versender, Endempfänger, Zwischenempfänger, Endverbraucher, Versicherer, Finanzierungsquelle oder in sonstiger Weise (im Folgenden zusammenfassend als „betroffene Partei“ bezeichnet), ist und wird nicht:

- a) einer Beschränkung oder einem Verbot gemäß geltenden Handelskontrollgesetzen unterliegt;
- b) auf der „Specially Designated Nationals (SDN) List“, der „Non-SDN Menu Based Sanctions“, der Denied Persons List des Bureau of Industry and Security, der Entity List oder anderweitig auf einer ähnlichen Liste, die von der US-Regierung oder einer anderen zuständigen Gerichtsbarkeit geführt wird;
- c) auf Sanktionslisten der EU, des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz aufgeführt;
- d) ansässig, organisiert oder ansässig in einem Land oder Gebiet, das einem umfassenden Handelsembargo unterliegt, derzeit einschließlich Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, der Krim-Region, der Region Cherson, der Region Saporischschja, der Region der Volksrepublik Donezk oder der Region der Volksrepublik Luhansk (im Folgenden zusammenfassend als „sanktionierte Länder“ bezeichnet);
- e) Teil einer Regierung eines sanktionierten Landes oder Venezuelas oder einer politischen Untergliederung, Behörde oder Einrichtung oder einer politischen Partei einer Regierung eines sanktionierten Landes oder der Regierung Venezuelas sind oder anderweitig mit diesen verbunden sind; oder
- f) direkt oder indirekt (ganz oder teilweise) im Besitz oder unter der Kontrolle einer der vorgenannten Stellen steht oder für diese oder in deren Namen handelt, (im Folgenden zusammenfassend als „beschränkte Partei“ bezeichnet).

Der Lieferant gewährleistet und versichert, dass:

- a) er alle erforderlichen Überprüfungen durchgeführt und die angemessene Sorgfaltspflicht walten lassen hat, um festzustellen, dass eine relevante Partei keine eingeschränkte Partei ist;
- b) er wird die Handelskontrollgesetze stets einhalten;
- c) sein Vertragsabschluss oder die Vertragserfüllung nicht nach den Handelskontrollgesetzen sanktionierbar ist und nicht gegen Handelskontrollgesetze verstößt;
- d) er weder direkt noch indirekt von einer eingeschränkten Partei Waren, Materialien oder Produkte oder Teile davon oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, bezogen, beschafft oder gekauft hat, deren Handel oder deren Ausfuhr/Einfuhr nach den Handelskontrollgesetzen verboten ist, und er versichert ferner, dass er keine Waren, Ausrüstung, Hardware, Software, Technologie, Rohstoffe oder Dienstleistungen an Holcim (Belgium) SA (im Folgenden zusammenfassend als „Artikel“ bezeichnet), die es direkt oder indirekt von einer in einem sanktionierten Land ansässigen oder einer eingeschränkten Partei stammenden Person oder Organisation beschafft oder unter Nutzung der Dienstleistungen, Technologie oder Finanzierung dieser Person oder Organisation hergestellt oder von dieser transportiert hat, oder aus einem anderen Land oder einer anderen Region unter Verstoß gegen geltende Handelskontrollgesetze. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass kein an Holcim (Belgium) SA gelieferter Gegenstand durch ein sanktioniertes Land umgeladen wird;
- e) Er hat Holcim (Belgium) SA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn eine relevante Partei zu einer eingeschränkten Partei wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen eine Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Anwendung von Beschränkungen gemäß den Handelskontrollgesetzen auf eine relevante Partei führt, oder wenn einer relevanten Partei ihre Ausfuhrprivilegien anderweitig ganz oder teilweise verweigert, ausgesetzt oder entzogen werden.

Holcim (Belgium) SA behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den Vertrag zu kündigen oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, wenn der Lieferant zu einer eingeschränkten Partei wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen die fortgesetzte Vertragserfüllung zu einem Verstoß von Holcim (Belgium) SA gegen Handelskontrollgesetze oder zu nachteiligen Maßnahmen seitens einer Regierungsbehörde führen könnte. Gegebenenfalls kann Holcim (Belgium) SA alle Zahlungen an den Lieferanten aussetzen, bis Holcim (Belgium) SA die Zahlungen rechtmäßig wieder aufnehmen kann. Alle ausstehenden Beträge (wie Vertragsstrafen oder Schadensersatz wegen verspäteter Leistung), die der Lieferant Holcim (Belgium) SA gemäß dem Vertrag schuldet, werden im Falle einer Kündigung des Vertrags gemäß dieser Bestimmung sofort fällig. Der Lieferant hat alle von Holcim (Belgium) SA angeforderten Informationen im Zusammenhang mit dem Vorstehenden zur Verfügung zu stellen.

Zusicherungen. Der Lieferant verpflichtet sich, Bücher, Aufzeichnungen und Konten zu führen, die den Vertrag in angemessener Detailgenauigkeit wahrheitsgetreu und fair wiedergeben, einschließlich aller Interaktionen mit einer staatlichen Behörde im Zusammenhang mit dem Vertrag, und dem Lieferanten ist verpflichtet, Holcim (Belgium) SA Kopien der Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Vertrags gelieferten Artikeln zur Verfügung zu stellen.